

Geschäftsordnung der Trinkwasserkommission beim Umweltbundesamt

(Geschäftsordnung Trinkwasserkommission – GO TWK)

Vom 21.09.2018

Vorbemerkung

Wasser für den menschlichen Gebrauch (im Folgenden als „Trinkwasser“ bezeichnet) muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Das Umweltbundesamt (UBA) hat nach § 40 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Aufgabe, Konzeptionen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von durch Wasser übertragbaren Krankheiten zu entwickeln. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gemäß § 40 Satz 2 IfSG beim UBA eine beratende Fachkommission - die Trinkwasserkommission - eingerichtet.

Das BMG beruft die Mitglieder der Trinkwasserkommission im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden. Es legt die Anzahl der Mitglieder (zurzeit zwischen 13 und 16 Mitglieder) und die Dauer der Berufungsperiode fest (grundsätzlich vier Jahre). Die Mitglieder sind ausgewiesene Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Disziplinen der Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft und Normung sowie dem öffentlichen Gesundheitswesen und sie verfügen über umfangreiche, insbesondere auch praktische Erfahrungen in Fragen der Trinkwasserhygiene.

§ 1

Aufgaben

(1) Die Trinkwasserkommission, im Folgenden „Kommission“ genannt, hat die Aufgabe, das UBA und das BMG bei der Entwicklung von Konzeptionen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von durch Wasser übertragbaren Krankheiten zu beraten und zu unterstützen. Dazu erarbeitet sie wissenschaftlich begründete Stellungnahmen und Empfehlungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit hinsichtlich der Anforderungen an die Qualität von Trinkwasser im Hinblick auf die mikrobiologische und chemische Beschaffenheit sowie der insoweit notwendigen Maßnahmen und berücksichtigt dabei Belange der praktischen Durchführung.

(2) Die Kommission berät das UBA bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Trinkwasserverordnung. Sie nimmt insbesondere zu Entscheidungen über die Aufnahme von Desinfektionsverfahren und Aufbereitungsstoffen in die vom UBA geführte Liste gemäß § 11 Absatz 1 und Absatz 4 TrinkwV und zu Entscheidungen über die Aufnahme alternativer mikrobiologischer Nachweisverfahren in die vom UBA veröffentlichte Liste gemäß § 15 Absatz 1 TrinkwV Stellung.

(3) Die Kommission legt ihre Empfehlungen und Stellungnahmen durch Beschluss fest. Sie versieht ihre Empfehlungen, Beschlussentwürfe für Empfehlungen sowie Stellungnahmen mit einer wissenschaftlichen Begründung und macht darin ihr methodisches Vorgehen bei der Erarbeitung ihrer Empfehlungen und Stellungnahmen nach dem Stand der Wissenschaft transparent. Die Kommission hat ihre Empfehlungen auf dem Stand der Wissenschaft zu halten.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt. Die Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit nur ihrem Gewissen verantwortlich und zur unparteiischen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, insbesondere Gegenstände und Inhalt der Beratungen sowie Beschlussentwürfe der Kommission. Dies gilt nicht für Mitteilungen, die die Mitglieder untereinander sowie mit dem UBA oder dem BMG im dienstlichen Verkehr austauschen, oder für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Ergänzend finden die §§ 83 und 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung.

(2) Der Beginn und die Dauer der Mitgliedschaft bestimmen sich nach den Festlegungen des BMG bei der Berufung. Danach beginnt die Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem Tag der ersten Sitzung nach der Berufung und endet spätestens am Tag vor der ersten Sitzung einer neu berufenen Kommission. Mitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber dem BMG ihr Ausscheiden erklären. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach Absatz 1, kann es durch das BMG abberufen werden.

§ 3

Vorsitz

(1) Die Mitglieder wählen in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied, das das Amt der/des Vorsitzenden innehat (Vorsitzende/r), und ein Mitglied, das die/den Vorsitzende/n im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertritt (Stellvertreter/in). Ab dem dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Das Amt der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters endet spätestens mit dem Ende der Mitgliedschaft der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers.

(3) Der/Dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertreter/in steht das Recht zu, aus eigenem Entschluss von ihrem/seinem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied auszuscheiden. Die Mitglieder wählen dann entsprechend Absatz 1 eine neue Vorsitzende/einen neuen Vorsitzenden oder eine neue Stellvertreterin/einen neuen Stellvertreter.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Das UBA nimmt die Geschäftsführung der Kommission wahr, unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, achtet auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung und der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen und entscheidet über Zweifelsfälle bei der Auslegung der Geschäftsordnung. Zu diesem Zweck richtet das UBA eine Geschäftsstelle ein.

(2) Die Geschäftsstelle nimmt in Abstimmung mit der Kommission oder in eiligen Fällen mit ihrer/ihrer Vorsitzenden die gesamte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Kommission oder einzelne Mitglieder wahr. Sie ist für die Beantwortung von externen Anfragen verantwortlich und stimmt diese mit der/dem Vorsitzenden der Kommission und erforderlichenfalls mit dem BMG ab.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Kommission tritt mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt, ausnahmsweise können sie auch in der Form von Telefonschaltkonferenzen und Videokonferenzen stattfinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sind sowohl die/der Vorsitzende als auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter verhindert oder noch nicht gewählt, leitet die Vertreterin/der Vertreter der Geschäftsstelle die Sitzung.

(2) Tagesordnung, Ort, Zeit und Form der Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle und dem BMG festgelegt. Jedes Mitglied der TWK, die Vertreter/innen des UBA und des BMG können Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Grundsätzlich soll die Geschäftsstelle den Mitgliedern die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail bekannt geben.

(3) Vertreter/innen des BMG, des BMU und des UBA nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Vertreter/innen von Bundes- und Landesbehörden können mit beratender Stimme teilnehmen. Für sie gilt § 2 Absatz 1 entsprechend. Sie sind hierüber von der Geschäftsstelle zu unterrichten. Die/der Leiter/in der Geschäftsstelle der Kommission oder ein/e Vertreter/in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(4) Zu Beginn jeder Sitzung weist die Geschäftsstelle auf die Grundsätze über den Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung nach § 7 hin.

§ 6

Arbeitsgruppen, Sachverständige

(1) Die Kommission kann beschließen, zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen aus ihrer Mitte Arbeitsgruppen zu bilden. Sie bestimmt dabei für jede Arbeitsgruppe ein Mitglied, das als Sprecher/in über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Kommission berichtet. Für die Arbeitsgruppen gelten § 2 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 2 und 3, § 7, § 8 Absatz 1 bis 5 sowie § 10 entsprechend.

(2) Die Kommission oder ihre Arbeitsgruppen können beschließen, Sachverständige hinzuzuziehen, sofern dies für bestimmte Einzelfragen erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Geschäftsstelle. Die Sachverständigen können ihre Stellungnahme mündlich abgeben. Die Teilnahme an der Sitzung der Kommission oder der Arbeitsgruppe ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt. Für Sachverständige gelten § 2 Absatz 1 sowie § 10 Absatz 2 entsprechend. Sie sind hierüber von der/dem Vorsitzenden oder der/m Sprecher/in der Arbeitsgruppe vor der Sitzung zu unterrichten.

§ 7

Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung

(1) Ein Mitglied,

1. das durch einen Beschluss der Kommission einen wirtschaftlichen Vorteil oder Nachteil erlangen kann oder
2. das Angehörige/r (§ 20 Absatz 5 VwVfG) oder Vermögenssorgeberechtigte/r einer Person ist, die durch einen Beschluss der Kommission einen wirtschaftlichen Vorteil oder Nachteil erlangen kann,

darf nicht an der Beschlussfassung und den mit ihr zusammenhängenden Beratungen mitwirken. Ein Vorteil oder Nachteil im Sinne von Satz 1 kann sich insbesondere aus der Inhaberschaft von Patenten und Lizenzen an Desinfektionsverfahren, mikrobiologischen Nachweisverfahren oder Aufbereitungsstoffen oder aus der Inhaberschaft von Anteilen an einem

Unternehmen ergeben, das Desinfektionsverfahren, mikrobiologische Nachweisverfahren oder Aufbereitungsstoffe herstellt, entwickelt oder vertreibt. Geringfügige Anteile bleiben außer Betracht. Ein Vorteil oder Nachteil im Sinne von Satz 1 ist nicht gegeben, wenn es sich um allgemeine Auswirkungen auf eine Berufsgruppe handelt.

(2) Ein Mitglied,

1. das ein Unternehmen, das Desinfektionsverfahren, mikrobiologische Nachweisverfahren oder Aufbereitungsstoffe herstellt, entwickelt oder vertreibt, vertritt oder innerhalb der letzten zehn Jahre vertreten hat,
2. das bei einem Unternehmen, das Desinfektionsverfahren, mikrobiologische Nachweisverfahren oder Aufbereitungsstoffe herstellt, entwickelt oder vertreibt, gegen Entgelt beschäftigt ist,
3. das bei einem Unternehmen, das Desinfektionsverfahren, mikrobiologische Nachweisverfahren oder Aufbereitungsstoffe herstellt, entwickelt oder vertreibt, als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder innerhalb der letzten zehn Jahre war,
4. das für ein Unternehmen, das Desinfektionsverfahren, mikrobiologische Nachweisverfahren oder Aufbereitungsstoffe herstellt, entwickelt oder vertreibt, innerhalb der letzten sechs Jahre werbend aufgetreten ist oder
5. das im Auftrag eines Unternehmens, das Desinfektionsverfahren, mikrobiologische Nachweisverfahren oder Aufbereitungsstoffe herstellt, entwickelt oder vertreibt, innerhalb der letzten drei Jahre zu einem Desinfektionsverfahren, mikrobiologischen Nachweisverfahren oder Aufbereitungsstoff gegen Entgelt einen Vortrag gehalten hat,

darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung der Kommission zu Desinfektionsverfahren, mikrobiologischen Nachweisverfahren oder Aufbereitungsstoffen mitwirken, die das Unternehmen herstellt, entwickelt oder vertreibt.

(3) Ein Mitglied,

1. das innerhalb der letzten zehn Jahre zur Entwicklung oder zur Zulassung eines Desinfektionsverfahrens, mikrobiologischen Nachweisverfahrens oder Aufbereitungsstoffes an einer Studie maßgebend mitgewirkt hat, die ein Unternehmen in Auftrag gegeben hat, das Desinfektionsverfahren, mikrobiologische Nachweisverfahren oder Aufbereitungsstoffe herstellt, entwickelt oder vertreibt, oder
2. das im Auftrag eines Unternehmens, das Desinfektionsverfahren, mikrobiologische Nachweisverfahren oder Aufbereitungsstoffe herstellt, entwickelt oder vertreibt, innerhalb der letzten sechs Jahre zu einem Desinfektionsverfahren, mikrobiologischen Nachweisverfahren oder Aufbereitungsstoff ein Gutachten abgegeben hat,

darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung der Kommission zu dem einschlägigen Desinfektionsverfahren, mikrobiologischen Nachweisverfahren oder Aufbereitungsstoff mitwirken.

(4) Ein Mitglied, bei dem ein sonstiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit), darf insoweit nicht an der Beratung und Beschlussfassung der Kommission mitwirken. Die Grundsätze der §§ 20, 21 VwVfG sind ergänzend anzuwenden.

(5) Jedes Mitglied hat der Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor einer Sitzung der Kommission alle Umstände nach Absatz 1 bis 4 mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail anzugeben und dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn es der Auffassung ist, dass es an einer Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken darf. Darüber hinaus hat ein Mitglied rechtzeitig vor einer Sitzung die Geschäftsstelle zu unterrichten, wenn es Zweifel hat, ob Umstände nach Absatz 1 bis 4 bei ihm vorliegen.

(6) Die Geschäftsstelle entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden auf der Grundlage der Angaben nach Absatz 5, ob ein Mitglied an einer Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken darf. Die Kommission hat die Möglichkeit, von dem betroffenen Mitglied außerhalb der Beratung und Beschlussfassung fachliche Informationen einzuholen.

(7) Die von den Mitgliedern bei ihrer Berufung oder nach Absatz 5 mitgeteilten Umstände können mit der von ihnen bei der Berufung erteilten Einwilligung von der Geschäftsstelle der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(8) Liegen bei einem Mitglied Umstände nach Absatz 1 bis 4 vor, die nach Art oder Umfang einer Mitgliedschaft in der Kommission entgegenstehen, oder verletzt ein Mitglied erheblich seine Mitwirkungspflichten nach Absatz 5, kann es durch das BMG abberufen werden. Das BMG kann ferner ein Mitglied abberufen, das seine Einwilligung in die Veröffentlichung nach Absatz 7 widerruft, ohne dass ein überwiegendes rechtlich geschütztes Interesse besteht.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Kommission berät die Gegenstände, über die sie nach dieser Geschäftsordnung Beschluss zu fassen hat, mündlich in ihren Sitzungen. Schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern, die verhindert sind, bringt die Geschäftsstelle unter Beachtung von § 7 in die Beratung ein, wenn sie der Geschäftsstelle spätestens bis zum Beginn der Sitzung mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail zugegangen sind. Die Beschlussfassung erfolgt ebenfalls in den Sitzungen der Kommission.

(2) Die/der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle bestimmen, dass die Beratung, die Beschlussfassung oder beides über folgende Gegenstände abweichend von Absatz 1 schriftlich erfolgen:

1. Bildung einer Arbeitsgruppe (§ 6 Absatz 1)
2. Hinzuziehung eines Sachverständigen (§ 6 Absatz 2).

Darüber hinaus kann die/der Vorsitzende mit Zustimmung der Geschäftsstelle bestimmen, dass die Beratung, die Beschlussfassung oder beides schriftlich erfolgen, wenn in einer Sitzung bei einem Beratungsgegenstand weniger als die Hälfte der berufenen Mitglieder anwesend ist und eine weitere mündliche Beratung verzichtbar erscheint.

(3) Für eine schriftliche Beratung übersendet die Geschäftsstelle unverzüglich die Beratungsunterlagen mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail an alle mitwirkungsberechtigten Mitglieder, Vertreter nach § 5 Absatz 3 und Sachverständige nach § 6 Absatz 2 zur Stellungnahme. Die Mitglieder, Vertreter/innen nach § 5 Absatz 3 und Sachverständige nach § 6 Absatz 2 können innerhalb einer von der Kommission festgelegten Frist ab Zugang der Beratungsunterlagen ihre Stellungnahme mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail an die Geschäftsstelle abgeben. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erstellt die Geschäftsstelle einen Beschlussentwurf.

(4) Für eine schriftliche Beschlussfassung übersendet die Geschäftsstelle den Beschlussentwurf unverzüglich mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail an alle mitwirkungsberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung. Die Mitglieder können innerhalb einer von der Kommission festgelegten Frist ab Zugang des Beschlussentwurfs ihre Stimme mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail an die Geschäftsstelle abgeben.

(5) Ein Beschluss der Kommission kommt zustande, wenn er die Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder erhält. Minderheitsvoten sind im Beschluss auszuweisen, wenn mindestens ein Mitglied dies gegenüber der/dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich beantragt.

(6) Bevor die Kommission Empfehlungen und Stellungnahmen abgibt, kann die Geschäftsstelle bei Bedarf betroffenen Fachkreisen Gelegenheit zur Stellungnahme geben und dabei Vertraulichkeit vereinbaren. Die Frist für die Stellungnahme soll sechs Wochen betragen. Die Geschäftsstelle bringt die eingegangenen Stellungnahmen in die Beratung der Kommission ein.

(7) Die Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommission werden nach der endgültigen Beschlussfassung von der Geschäftsstelle den Mitgliedern sowie den Vertretern/innen nach § 5 Absatz 3 mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail übermittelt. Hinzugezogene Sachverständige erhalten nur Auszüge der Empfehlungen und Stellungnahmen zu denjenigen Einzelfragen, welche Gegenstand der Stellungnahme des/r jeweiligen Sachverständigen waren. Empfehlungen und Stellungnahmen, die der Sache nach auf allgemeine Bekanntheit abzielen oder deren Veröffentlichung von der Kommission im Einzelfall beschlossen worden ist, können durch die Geschäftsstelle auf den Internetseiten des UBA sowie im Bundesgesundheitsblatt in der Regel als „Stellungnahme/Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission“ veröffentlicht werden. In begründeten Fällen kann die Veröffentlichung unverzüglich schriftlich oder in anderer geeigneter Weise erfolgen; das BMG ist darüber vorab zu unterrichten.

(8) Die Aufzeichnung von Beschlüssen mittels Tonträger ist grundsätzlich möglich, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.

§ 9

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Kommission fertigt die Geschäftsstelle eine Niederschrift an. Aufzeichnungen mittels Tonträger während der Sitzung sind grundsätzlich möglich, sofern nicht ein Sitzungsteilnehmer widerspricht.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort, Tag und Form der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder sowie deren Abwesenheit bei einer Beratung und Beschlussfassung,
3. die Namen der sonstigen anwesenden Personen sowie deren Abwesenheit bei einer Beratung und Beschlussfassung,
4. die Feststellung, dass die Geschäftsstelle auf die Grundsätze über den Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung hingewiesen hat,
5. den wesentlichen Inhalt der Beratungen,
6. die Beratungsergebnisse und
7. die Beschlüsse.

(3) Die Geschäftsstelle übermittelt den Mitgliedern sowie den Vertretern/innen nach § 5 Absatz 3 mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail den Entwurf der Niederschrift, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung. Sachverständige nach § 6 Absatz 2 erhalten Auszüge der Niederschrift zu den ihre Stellungnahme betreffenden Tagesordnungspunkten. Einwendungen gegen den Wortlaut sind der Geschäftsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Entwurfs mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail mitzuteilen. Über die endgültige Fassung der Niederschrift beschließt die Kommission in der folgenden Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Verfasser/in der Niederschrift zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

(5) Unverzüglich nach der Beschlussfassung übermittelt die Geschäftsstelle die Niederschrift den Mitgliedern sowie den Vertretern/innen nach § 5 Absatz 3 mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail zur Kenntnisnahme.

(6) Die Geschäftsstelle macht mit Zustimmung des BMG einen Bericht über die Sitzung der Öffentlichkeit zugänglich.

§ 10

Reisen

(1) Alle in Angelegenheiten der Kommission erforderlichen Reisen der Mitglieder und der ggf. hinzugezogenen Sachverständigen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Geschäftsstelle. Für die Reisen zu den Sitzungen gilt die Zustimmung mit der Einladung als erteilt.

(2) Die Reisekostenerstattung an die Mitglieder der Kommission und hinzugezogene Sachverständige richtet sich nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes in der jeweils gültigen Fassung. Honorare werden nicht gezahlt.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Die Kommission kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der berufenen Mitglieder Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Sie bedürfen der Zustimmung des BMG.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Zustimmung durch das BMG in Kraft und wird auf den Internetseiten des UBA veröffentlicht. Die Geschäftsordnung vom 2. Juli 2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tag nach der Zustimmung des BMG in Kraft. Die Geschäftsordnung wird in der geänderten Fassung auf den Internetseiten des UBA veröffentlicht.

(3) Das BMG kann seine Zustimmung zu der Geschäftsordnung oder zu einem Teil der Geschäftsordnung gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich widerrufen. An dem auf den Widerruf folgenden Tag tritt die Geschäftsordnung oder der betroffene Teil der Geschäftsordnung außer Kraft.

Berlin, den 9.5.2019
.....
Cec. L. u.

Vorsitzende der Trinkwasserkommission

Dessau, den 29.5.2019
.....
M. Keutheberg

Präsidentin des Umweltbundesamtes

Berlin, den 17. Juli 2019
In Vertretung
.....
Susanne Meier
St. Kerin Hoyer
Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit